

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Möglinger Weg“ in Markgröningen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 14. Febr. 2006 hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 01. April 2008 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Im Interesse der Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt und der Lebensgrundlagen erkennt der Gemeinderat der Stadt Markgröningen ein dringendes öffentliches Bedürfnis zum Erlass dieser Satzung. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Die Belange eines Umfassenden Umweltschutzes werden durch eine Fernwärmeversorgung auf der Basis Holzenergie deutlich besser berücksichtigt als durch dezentrale Öl- oder Gasheizungen

Für die Bewohner des Baugebietes sind die Vollkosten der Fernwärme deutlich geringer als die Vollkosten der Wärme aus dezentralen Öl- oder Gasheizungen.

Für die Bewohner des Baugebietes werden durch die Fernwärme die Auswirkungen von eventuellen zukünftigen internationalen Energiekrisen deutlich gemindert.

Durch die energetische Nutzung des Restholzes werden Pflegemaßnahmen für Wald und Landschaft erleichtert, wodurch deren Schutzfunktion für Grundwasser, Boden und Luft gestärkt werden.

Die Entsorgungskosten der kommunalen Grünflächenpflege werden gemindert.

Mit dem Aufbau eines Wärmenetzes für das Baugebiet „Möglinger Weg“ wird eine zukunftsorientierte, den technischen Entwicklungen flexibel anpassungsfähige Versorgungsstruktur geschaffen, deren wirtschaftliche Betriebsweise nur durch eine Anschluss und Benutzungsverpflichtung für alle Bewohner des Baugebietes ermöglicht werden kann.

§ 1

Öffentliche Fernwärmeversorgung

1. Die Stadt Markgröningen betreibt durch die SÜWAG Energie AG im Bebauungsplangebiet „Möglinger Weg“ eine Fernwärmerversorgung als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfasst die Grundstücke des Bebauungsplangebietes „Möglinger Weg“ und das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses.
2. Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme und für Heizung und Warmwasserbereitung.

3. Öffentliche Einrichtungen sind das Fernheizwerk mit der Wärmeversorgung aus erneuerbarer Energie und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen, sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
4. Art und Umfang der betrieblichen Anlagen der Fernwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Stadt Markgröningen festgelegt.

§ 2

Anschlussrecht, Anschlusszwang

1. Die Satzung gilt für die Grundstücke im Bereich des durch den Bebauungsplan "Möglinger Weg" festgesetzten Baugebietes. Der Geltungsbereich stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (2. Änderung genehmigt am 27.08.2004) überein. Der anliegende Lageplan des Fachbereichs Technischer Service vom 19.03.2008 zeigt diesen Geltungsbereich zusammen mit den inbegriffenen Flurstücken (Anlage 1). Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung und beide oben genannten Pläne können beim Bürgermeisteramt Markgröningen, Fachbereich 2, Fachgebiet Planen und Bauen in der unteren Kelter, Schlossgasse 21, II. Obergeschoss, Zimmer 208 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen
2. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.
3. Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
4. Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu den jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch die Gemeinde bzw. das mit der Wärmeversorgung beauftragte Unternehmen sichergestellt wird.
5. Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung wird der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn der Grundstückseigentümer eine Anlage errichten möchte, die das Satzungsziel des Klima- und Ressourcenschutzes mindestens ebenso gut wie die öffentliche Fernwärmeversorgung erreicht. Eine Befreiung muss unter Nachweis der Befreiungsgründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Wärmeversorgung des Gebäudes nachgewiesen durch nichtstoffliche erneuerbare Energien, die auf dem Grundstück geschöpft werden, erfolgt.

6. Sofern kein Fall von § 2 Nr. 5 vorliegt, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken die Errichtung und Benutzung von Heizungsanlagen, die mit fossilen Einsatzstoffen und / oder Biomasse betrieben werden und Rauch und Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise zulässig sind
 - a) zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zu regelmäßigen Beheizung des Gebäudes und / oder der Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich genutzt und ausschließlich mit natur- belassenen Holz befeuert werden,
 - b) Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung,
 - c) Photovoltaikanlagen,
 - d) Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme.

§ 3 Benutzungszwang

1. Der Wärmebedarf für Grundstücke, für die ein Anschlussrecht / Anschlusszwang nach § 2 besteht, ist ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet "Möglinger Weg" zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.
2. Für die Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, darf eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde oder dass eine Befreiung nach § 2 Nr. 5 vorliegt.

§ 4 Art der Benutzung

1. Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-Fernwärme V) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist von den Anschlussverpflichteten im Sinne des § 2 beim Fachbereich 2 der Stadt Markgröningen zu beantragen.

2. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, muss mit dem Antrag auf Baugenehmigung nachgewiesen werden, dass der Anschluss an das Fernwärmenetz bereits erfolgt ist bzw. beantragt wurde, oder dass eine Befreiung nach § 2 Nr. 5 vorliegt.
3. Der Anschluss und die Versorgung aus dem Fernwärmenetz haben als vertragliche Grundlagen einen mit der Stadt Markgröningen bzw. den mit der Wärmeversorgung beauftragten Unternehmen abzuschließenden Wärmelieferungsvertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S.742), geändert durch Verordnung vom 10.01.1989 (BGBl. I S. 112) beruht.

§ 5 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
2. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 1) und Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1) können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06. Aug. 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Möglinger Weg“ in Markgröningen vom 20 März. 2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.